

Cross Compliance: Nitratrichtlinie

Die EU-Nitratrichtlinie von 1991 wird in Deutschland durch die Düngeverordnung in nationales Recht umgesetzt. Bei den Betriebsprüfungen im Rahmen von Cross-Compliance werden auch die Vorschriften der Düngeverordnung geprüft. Werden hierbei Verstöße festgestellt, so sind diese nach dem Fach- und Prämienrecht zu ahnden. Es kommt dann neben Bußgeldern nach deutschem Fachrecht auch zu Prämienkürzungen, deren Höhe sich nach der Schwere des Verstoßes und nach der Anzahl der Verstöße in den verschiedenen Prüfbereichen richtet.

Folgende Punkte werden geprüft:

1. Liegen die erforderlichen Nährstoffvergleiche vor und wurden sie fristgerecht erstellt?
2. Sind die vorgelegten Vergleiche vollständig und richtig?
3. Ist die maximal zulässige N-Obergrenze aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft im Betriebsdurchschnitt eingehalten? Hierbei sind sowohl betriebseigene als auch von anderen Betrieben aufgenommene Wirtschaftsdünger zu berücksichtigen.
4. Liegen Aufzeichnungen über N_{\min} -Werte für Ackerflächen als Laboranalyse oder Richtwerte der Landwirtschaftskammer vor?
5. Liegen Aufzeichnungen der Stickstoff- und Phosphatgehalte der Wirtschaftsdünger als Laboranalyse oder Richtwerte der Landwirtschaftskammer vor? Bei flüssigen Düngern und Geflügelkot müssen auch die NH_4 -Gehalte bekannt sein.
6. Liegen beim Einsatz von organischen bzw. organisch-mineralischen Düngemitteln sowie betriebsfremden Biogasgülle die entsprechenden Warendeklarationen vor? Ist der Anteil an N tierischer Herkunft bekannt bzw. wurde er mit dem Programm „Nährstoffvergleich NRW“ oder auf der Grundlage der Inputmaterialien ermittelt?
7. Wurden eventuelle Klärschlamm- und Bioabfalldüngungen im Nährstoffvergleich korrekt angegeben?
8. Liegen Bodenuntersuchungsergebnisse für Phosphat für jeden Schlag ab 1 ha Größe, die nicht älter als 6 Jahre sind, vor.
9. Reicht der Lagerraum für flüssige Wirtschaftsdünger aus, um die anfallende Gülle und Jauche die nach JGS-Anlagenverordnung mindestens geforderten sechs Monate zu lagern? Hierbei sind auch die folgenden weiteren Einleitungen zu berücksichtigen: Siloplatenabwasser, Melkstandswasser, sonstige Zuflüsse wie z.B. Hofflächenabflüsse, und biologisch geklärte Haushaltsabwässer sowie bei offenen Behältern die direkten Niederschläge.

Die Berechnung des erforderlichen Lagerraumes erfolgt ausschließlich über die Anzahl der gehaltenen Tiere. Durch Weidegang ist es nicht möglich, die vorzuhaltende Lagerkapazität zu reduzieren. Betriebe, die nicht über genügend Lagerraum verfügen, um die geforderten sechs Monate lagern zu können, müssen Lagerraum bauen oder anpachten, also nicht genutzte Lagerkapazitäten anderer Betriebe nutzen.

Neben diesen systematischen Prüfungen werden sog. **Cross-Checks** durchgeführt. Hier werden neben den N-relevanten Vorschriften der Düngeverordnung auch weitere Vorgaben der JGS-AnlagenV geprüft. Bei festgestellten Verstößen sind ebenfalls Ahndungen nach Fachrecht und Prämienkürzungen vorgesehen.

Die Cross-Checks umfassen folgende Punkte:

1. Direkter Eintrag eines Düngers mit wesentlichem Stickstoff- oder Phosphatgehalt in ein Oberflächengewässer.
2. Ausbringung eines Düngers mit wesentlichem Stickstoff- oder Phosphatgehalt auf nicht aufnahmefähigem Boden (überschwemmt, wassergesättigt, gefroren, durchgängig höher als fünf Zentimeter mit Schnee bedeckt).
3. Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelkot und sonstigen flüssigen organischen sowie organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff oder Geflügelkot nach der Ernte der letzten Hauptfrucht, ohne dass noch im gleichen Jahr der Anbau einer Winterung oder einer Zwischenfrucht erfolgt. Wird eine Winterung oder eine Zwischenfrucht angebaut, darf mit den genannten Düngern nur bis zur Höhe des aktuellen N-Bedarfs, maximal jedoch 80 kg Gesamt-N oder 40 kg $\text{NH}_4\text{-N}$ pro ha ausgebracht werden. Auf dem Feld verbleibendes Getreidestroh darf bei vorliegendem Bedarf eine Ausgleichsdüngung bis zu maximal dieser Höhe erhalten.
4. Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot in der Sperrfrist.
5. Unzulässiges Aufbringen von Düngern mit wesentlichem Stickstoff- oder Phosphatgehalt auf stark geneigten Ackerflächen innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers (s. Kapitel „Die Düngeverordnung“).
6. Lagerbehälter für Gülle, Jauche oder Silosickersaft sind nicht standfest, undicht oder laufen über.
7. Bodenplatten von ortsfesten Festmistlagerstätten sind undicht oder seitlich nicht eingefasst.
8. Jauche wird bei einer ortsfesten Festmistlagerstätte nicht ordnungsgemäß gesammelt.

Die beschriebenen einzuhaltenden Vorschriften sind nicht neu, sondern waren auch in der Vergangenheit schon Bestandteil des deutschen Fachrechtes. Allerdings werden sie durch Cross-Compliance deutlich stärker kontrolliert als früher.

Gösta-Harald Fuchs, Dezember 2010